

# GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 6 / 43. Jg.

7. Febr. 1930

**ORGAN DES VERBANDES DER LITHOGRAPHEN,  
STEINDRUCKER UND VERWANDTE BERUFE.**

**Abonnement.** Die *Graphische Presse* erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementspreis mit *Graph. Technik* 0,50 Mk. exkl. Zustellung pro Monat. Zu bezich. durch alle Buchhandlungen u. Postanstalten. (Post-Zeitungs-Katalog Nr. 3573). Für die Länder des Weltpostvereins 1.- Mk.

### Redaktion:

Hans Ronnger, Berlin W 9, Königin-Augusta-Str. 12. Redaktions-  
schluß: Montag, Fernruf: B 2, Lützow 5583.  
Verlag: Johannes Haß, Berlin W 9. - Druck und Expedition:  
Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig, Augustastraße 8-9.

### Insertion.

Für die viergespaltene Nonpareillezeile oder deren Raum 0,50 Mk., bei Wiederholung Rabatt. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 0,30 Mk. pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft. - *Zuschriften an die Expedition erbeten.*

Postverlagsort Schkeuditz

Verantwortlicher Schriftleiter: Hans Ronnger, Berlin W 9, Königin-Augusta-Str. 12. Für Inserate verantwortlich: Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig, Augustastr. 8-9.

## Aufruf zu den Neuwahlen der Betriebsvertretungen im Jahre 1930

Die Amtsdauer der Mehrzahl der Betriebsvertretungen läuft infolge der alljährlich von den Gewerkschaften zu dieser Zeit durchgeführten Neuwahlen wiederum in den Monaten März bis April 1930 ab. Die Neuwahlen der Betriebsvertretungen für das Jahr 1930 sind daher von den Ortsausschüssen des ADGB. und den Ortskartellen des AfA-Bundes in den Monaten Februar bis März 1930 *gemeinsam* durchzuführen. Es ist zu diesem Zweck *ein Termin* zu bestimmen, an welchem alle Betriebsvertretungen die

### Bestellung eines Wahlvorstandes

vornehmen, und diejenigen Belegschaften, die gegenwärtig eine Betriebsvertretung *nicht* besitzen, ihre Arbeitgeber zur Bestellung eines Wahlvorstandes auffordern. Die Durchführung der Wahlen obliegt den jeweils beteiligten Gewerkschaften. Diese haben gegebenenfalls die Bestellung eines Wahlvorstandes bei dem Vorsitzenden des zuständigen Arbeitsgerichtes zu beantragen. Diejenigen Betriebsvertretungen, die erst nach dem 1. Oktober 1929 gewählt worden sind, brauchen jetzt eine Neuwahl *noch nicht* durchzuführen. Ebenso handeln die Betriebsvertretungen sämtlicher Behörden sowie diejenigen im Bergbau, im Baugewerbe und in der Land- und Forstwirtschaft *nur nach den unmittelbaren Anweisungen ihrer zuständigen Gewerkschaften*. Alle übrigen Betriebsvertretungen sollen im Interesse der Einheitlichkeit die Neuwahlen zu dem dafür bestimmten Termin vornehmen.

### Das Betriebsrätegesetz ist nunmehr zehn Jahre in Kraft.

Staatsumwälzung, Versailler Friedensvertrag, Inflation, Wiederherstellung der deutschen Währung, Dawesabkommen, Youngplan und das Auf und Ab der deutschen Wirtschaft in diesen mehr als schwierigen zehn Jahren kennzeichnen den Weg der deutschen Arbeiterbewegung. Ruhender Pol in der Erscheinungen Flucht waren stets die *Gewerkschaften*, an ihnen sind alle Versuche der Gegner der Arbeiterklasse, die Position derselben zu erschüttern, wirkungslos abgeprallt. Zu diesen Gegnern der deutschen Arbeiterklasse rechnen wir nicht nur die Unternehmer, sondern auch die sogenannten vaterländischen Werkvereiner, insbesondere auch die Kommunisten sowie vor allem die Unorganisierten. Diese sämtlichen Gegner der organisierten deutschen Arbeiterbewegung sind auch gegenwärtig wieder am Werke, die organisierte Macht der deutschen Arbeiterklasse möglichst zu hemmen oder iahm zu legen. Trotzdem sind durch die Stärke der deutschen Gewerkschaften

### die Betriebsräte zu einem machtvollen Arm der Gewerkschaftsbewegung geworden.

Die Auffassung, zu der sich der Leipziger Gewerkschaftskongreß bekannt hat: „Gewerkschaften und Betriebsräte sind eins“, ist zur Tatsache geworden. Niemand wagt es infolgedessen heute noch, die selbstverständliche Notwendigkeit der Betriebsvertretungen anzuzweifeln. Gerade weil die Betriebsräte ein so wichtiger Teil der organisierten deutschen Arbeiterbewegung geworden sind, versuchen es Werkvereiner und Kommunisten, sich dieser Positionen zu bemächtigen. Das ist ihnen bisher nicht gelungen und das wird ihnen auch in Zukunft nicht gelingen. Der organisierte Arbeiter weiß zu genau, daß er ohne starke Gewerkschaften der Willkür aller Gegner preisgegeben wäre. Aus diesem Grunde ist die *Parole* für die Betriebsräteurneuwahlen im Jubiläumsjahr 1930:

## Für die Einheit der deutschen Gewerkschaftsbewegung!

Wegen der Durchführung der Neuwahlen verweisen wir im übrigen noch auf die übereinstimmenden *Richtlinien des ADGB. und des AfA-Bundes*. Die aufgestellten Kandidaten müssen einer Gewerkschaft des ADGB. angehören, oder wenn sie Angestellte sind, bei einer der dem AfA-Bund angeschlossenen Organisationen Mitglied sein. Bei der Auswahl der Kandidaten darf nicht die politische Richtung maßgebend sein, sondern es müssen berufliche Tüchtigkeit, geistige Strebsamkeit und gewerkschaftliche Erfahrung entscheiden. Bei den Wahlen zu den Betriebsräten ist ein

### selbständiges Vorgehen der Gewerkschaften des ADGB.

notwendig und eine Verständigung mit den Organisationen des AfA-Bundes anzustreben. *Wahlabkommen mit anderen Gewerkschaftsgruppen und Organisationen sind zu vermeiden*. Ist für einen Betrieb eine gewerkschaftliche Vorschlagsliste nach diesen Grundsätzen aufgestellt, so darf kein Mitglied einer dem ADGB. oder dem AfA-Bund angehörenden Gewerkschaft sich als Kandidat auf einer Gegenliste aufstellen lassen.

Gewerkschaftskollegen, Gewerkschaftskolleginnen! Begeht das zehnjährige Jubiläum des schwer errungenen Mitbestimmungsrechtes im Betriebe dadurch, daß in allen Betrieben, in denen Betriebsvertretungen zu wählen sind, von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird und daß überall die fähigsten Belegschaftsangehörigen in die Betriebsvertretungen gewählt werden. **Auf zu den Betriebsräteurneuwahlen 1930!**

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund  
Allgemeiner freier Angestelltenbund

## 10 Jahre Betriebsrätegesetz.

Unser Betriebsrätegesetz datiert vom 4. Februar 1920. Zehn Jahre sind nun seit Inkrafttreten dieses für das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht der Arbeiter so wichtige Gesetz verflossen. Es verlohnt sich daher, kurz Rückschau über diese Zeitspanne zu halten, zumal das Betriebsrätegesetz im Ausschuß und Plenum des Parlaments schon bei seinem Entstehen von der „Parteien Gunst und Haß“ sehr stark umstritten war. Selbst die damals noch existierende Fraktion der Unabhängigen Sozialdemokratie konnte sich für seine Annahme nicht entschließen und es versteht sich von selbst, daß die Arbeitgebervertreter der bürgerlichen Parteien im Betriebsrätegesetz bereits den Anfang der bolschewistischen Diktatur für Deutschland sahen. Ihr Bemühen hatte zweifellos den Erfolg, daß der „Herr-im-Hause-Standpunkt“, auf den unsere Unternehmer doch so gerne pochen, in den Betrieben fast gänzlich erhalten blieb. Wie jedes in der deutschen Republik von einer Koalitionsregierung vorgelegtes und von verschiedenen Regierungsparteien beschlossenes Gesetz, trägt auch das Betriebsrätegesetz einen ausgesprochenen Kompromißcharakter.

Aus dem von den Arbeitern während der Novemberrevolution so dringend geforderten Mitbestimmungsrecht in der Wirtschaft ist eigentlich in der Hauptsache nur noch ein Recht der Mitwirkung übriggeblieben. Denn entscheidend für alle Fragen des Betriebes und der Unternehmung bleibt nach wie vor der Arbeitgeber. Die „Erfüllung des Betriebszwecks“ wird nach der bis heute geübten Spruchpraxis der Arbeitsgerichte über strittige Fragen aus dem Betriebsrätegesetz meist als wichtigste Aufgabe angesehen. Da aber der Zweck des kapitalistischen Betriebes die Erzielung möglichst hoher Profite ist, diese aber nur auf Kosten der Arbeiterschaft erreicht werden können, so muß die „Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber gegenüber“ (§ 1) bei einer solchen juristischen Auslegung häufig recht enge Grenzen finden.

Kein Wunder, wenn dann das Betriebsrätegesetz selbst in Arbeiterkreisen mancherlei Skepsis begegnet und noch nach 10 Jahren seines Bestehens etwa 50 Proz. der Arbeiterschaft von dem Recht der Wahl eines Betriebsrates oder Betriebsobmannes keinen Gebrauch macht. Dennoch läßt die mit dem Betriebsrätegesetz gemachte 10jährige Erfahrung auch für die Arbeiterschaft eine viel günstigere Beurteilung zu. Es hat vor allem recht wertvolle Kräfte der Arbeiterschaft in einem nie geahnten Ausmaße für das proletarische Interesse aktiviert, was allerdings an die Arbeiterbewegung große Anforderungen in bezug auf die Heranbildung geeigneter Funktionäre stellt. Im Jahre 1927 wurden von den freien Gewerkschaften bereits insgesamt 17,5 Millionen Mark für Bildungszwecke ausgegeben. Der Erfolg war, daß es unsere Betriebsräte immer mehr verstehen lernen, die ihnen gewährten Rechte zugunsten der Arbeiterschaft stärksten auszunutzen. Ein gesteigertes Rechtsbewußtsein hat hierdurch weite Kreise des Proletariats erfüllt. Die im letzten Jahre von den deutschen Arbeitsgerichten erledigten 380 000 Streitfälle waren hierfür ein genügender Beweis.

Wie sich die Arbeiterschaft in der politischen Demokratie einfach nicht mehr von der Staatsbildung so ohne weiteres verdrängen läßt, so wird sie sich auch in der Wirtschaft entsprechend Geltung verschaffen. Der Arbeiter steht also heute nicht mehr abseits der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gestaltung, und unsere Betriebsräte sind hierbei mit die wichtigsten Pioniere im Kampfe um die volle Gleichberechtigung der Arbeiterklasse mit den übrigen Bevölkerungsschichten. Es klingt für die Betriebsräte recht ehrenvoll, wenn ihnen der „Vorwurf“ gemacht wird, daß ihre Tätigkeit sich im allgemeinen nur auf die Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmer beschränke, während man bei ihnen eine Unterstützung des Arbeitgebers in der Erfüllung des Betriebszweckes fast durchweg vermisst. Abgesehen von einigen Auswüchsen, sind die Betriebsräte also mannhaft für das Arbeitnehmerinteresse eingetreten. Wenn sie dabei sich klugerweise an die bestehenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen hielten, so war auch ihre Tätigkeit von Erfolg.

Weder der eine proletarische Solidarität zerstörende Betriebssegoismus vermochte sich als „Werkgemeinschaftsideal“ durchzusetzen, noch die kommunistische Parole nach illegaler Betriebsrätebetätigung in dem von den Kommunisten geforderten Betriebsanarchismus. Zwischen diesen beiden Klippen ist bisher die sachliche Arbeit der freigewerkschaftlichen Betriebsräte erfolgreich durchgesteuert. So wird auch die überwiegende Mehrheit der deutschen Arbeiterschaft nach wie vor den freigewerkschaftlichen Betriebsräten allein ihr Vertrauen gewähren, indem diese zehnjährige segensreiche Tätigkeit durch einen glänzenden Sieg der freigewerkschaftlichen Listen bei den bevorstehenden Betriebsrätewahlen gekrönt wird.

Georg Raible.

## Arbeitsleistung und Kapitalbildung.

Die Verbesserung der Arbeitsmittel und Arbeitsmethoden hat den Zweck, die Produktion zu erhöhen und zugleich ihre Kosten herabzusetzen. Sie ist daher auch in jedem Falle mit einer Steigerung der menschlichen Arbeitsleistung in der Weise verbunden, daß der einzelne Arbeiter auf die Erzeugung der von ihm zu liefernden Produkte kürzere Zeit als vorher verwendet, was bei gleichbleibender oder selbst verkürzter Arbeitszeit zu einer Vermehrung der auf den einzelnen Arbeiter entfallenden Menge von Arbeitsprodukten führt. Bei Ende des Krieges war bekanntlich die durchschnittliche Arbeitsleistung gegenüber dem Vorkriegsstand — diesen gleich 100 gesetzt — teilweise bis auf 70 und weniger zurückgegangen. Das hatte seine Ursache einerseits in der durch den langen Krieg herbeigeführten Entvölkerung der Kriegsteilnehmer von regelmäßiger industrieller Tätigkeit, ferner in der durch die schweren Entbehrungen während der Kriegszeit eingetretenen Schwächung der Arbeitskraft und schließlich an dem Zustande des zur Verfügung stehenden heruntergewirtschafteten Arbeitsmaterials. Alle diese Mängel konnten erst allmählich beseitigt werden.

So offenkundig die Ursachen dieser Mängel aber auch waren, und so selbstverständlich sie nach dem Vorgegangenen sein mußten, scheuten die Unternehmer nicht davor zurück, die Arbeiter hierfür verantwortlich zu machen und gegen sie die schwersten Vorwürfe zu erheben, sie insbesondere des mangelnden Arbeitswillens und bewußter Arbeitssabotage zu beschuldigen. Diese Vorwürfe haben sich als unberechtigt herausgestellt. Mit der Behebung der vorhandenen Mängel nahmen die Arbeitsleistungen wieder zu und stehen heute durchweg ganz erheblich über den Vorkriegsstand. So ergab sich z. B. nach den Feststellungen der Deutschen Reichskreditgesellschaft im Jahre 1929 für den deutschen Steinkohlenbergbau ein Leistungsindex von 134,5, womit dieser in der Arbeitsleistung seiner Belegschaft weit über dem englischen Steinkohlenbergbau mit nur 110,0 steht. Nur Holland übertrifft Deutschland mit einem Leistungsindex von 171,7, was jedoch ausschließlich auf die hier technisch außerordentlich moderne Ausstattung zurückzuführen ist. Alle anderen Staaten zeigen wesentlich geringere Leistungsziffern, so Frankreich nur 93,5, Belgien 104,9 und Polen 115,9. Auch die von der Deutschen Reichsbahn bekannt gegebenen Leistungsziffern zeigen eine Steigerung, die seit 1925 nicht weniger wie 25 Proz. pro Kopf beträgt. Dagegen weist die deutsche Maschinenindustrie in der gleichen Zeit eine Steigerung von 42,0, der Kalibergbau von 37,9, die Zementindustrie von 50,4 Proz. auf, womit selbst die amerikanische Industrie übertroffen wird, die gegenüber der Vorkriegszeit nur eine Leistungserhöhung von 39,6 Proz. zu verzeichnen hat. In anderen Industrien, wie auch im Baugeverbe, liegen die gleichen Verhältnisse vor, es wird mehr und ergiebiger gearbeitet.

Betrachtet man diese Entwicklung, so liegt eigentlich ein Hindernis für eine steigende Lohnentwicklung nicht vor, zumal die angeführten Zahlen den Umfang der eingetretenen Leistungssteigerung der deutschen Industrie noch keineswegs voll zum Ausdruck bringen. Diese ließe sich bei Wegfall der zahlreich vorhandenen Leerläufe noch beträchtlich weiter erhöhen. Angeblich ist das aber wegen Mangel an Kapital nicht möglich. Wenigstens wird dies von den Organen der Unternehmer behauptet, die zugleich glauben zu machen versuchen, daß infolge der viel zu hohen Löhne, wie der hohen sozialen und steuerlichen Belastung die Kapitalbildung beträchtlich zurückgegangen sei. Für diese Behauptungen kann sie freilich keinen schlüssigen Beweis beibringen, weshalb man ihnen mit dem größten Mißtrauen entgegenzutreten muß. Das Gleiche gilt überhaupt von allen über die wirtschaftliche und soziale Lage aufgestellten Behauptungen der Unternehmenspresse, weil sie sich, wie bereits einleitend festgestellt wurde, in der Regel als hinfällig herausstellen. Alle veröffentlichten Feststellungen über die Höhe der Kapitalbildung beruhen auf Schätzungen, die natürlich verschieden ausfallen müssen, je nachdem die Grundlage wechselt, von der hierbei ausgegangen wird. Fest steht dagegen, daß die Kapitalbildung von der Höhe der Produktion und des Verbrauchs abhängig ist. Hieraus ergibt sich, daß, je höher sich der Produktionsertrag stellt und je geringer der letzte Verbrauch sowie der Verbrauch des Staates ist, um so größer die Ersparnisse sein müssen, aus denen sich die Kapitalbildung vollzieht. Hohe Ersparnisse lassen also stets darauf schließen, daß eine entsprechende Kapitalansammlung stattfindet.

Nach dem Bericht der Reichskreditgesellschaft hat nun der Verbrauch der deutschen Bevölkerung im Jahre 1929 keine Steigerung erfahren. Es ist

vielmehr im Hinblick auf den erheblichen Rückgang der gesamten Lohn- und Gehaltseinkommen infolge der gewaltig zunehmenden Arbeitslosigkeit ein wesentlich geringerer Verbrauch als im Jahre 1928 anzunehmen. Demgegenüber ist die Arbeitsleistung als auch der Produktionsindex höher wie im Vorjahre, zugleich sind die Erzeugungskosten pro Produktionseinheit gesunken. Wenn gleichwohl von den Unternehmungen weniger an Gewinnen verteilt wurde, zum Teil sogar eine Gewinnverteilung unterblieb, so läßt das durchaus nicht den Schluß zu, daß sie gewinnlos geblieben sind. Vielmehr liegen gute Gründe für die Annahme vor, daß die erzielten Gewinne in den Unternehmungen selbst verwendet wurden und sich damit deren Betriebskapital wesentlich vergrößert hat. Ist es doch kein Kunststück, die Bilanzen der Öffentlichkeit gegenüber so zu frisieren, daß das Gewinnergebnis gleich Null erscheint. Im übrigen sind nach den Nachweisen des Statistischen Reichsamts genügend Unternehmungen festzustellen, die mit sehr erträglichen Gewinnen abschlossen. Hiernach kann die Kapitalbildung nicht zurückgegangen sein, sondern sie hat wie seither Fortschritte gemacht.

Die gleiche Feststellung läßt sich in anderer Richtung treffen. Bei den Trägern der Sozialversicherung hat sich die Vermögensansammlung im Jahre 1929 in normaler Weise fortgesetzt, es trat keine Stockung ein. Dagegen waren die Einlagen bei den Sparkassen etwas geringer, was jedoch nicht dazu berechtigt, von einer Verminderung der Kapitalbildung zu reden, weil die Spargewohnheiten zum Teil andere geworden sind und ferner die Banken mit unleugbarem Erfolg große Anstrengungen unternahmen, auch die kleinen Sparer an sich zu ziehen. Ferner haben die Prämienüberschüsse der Versicherungsunternehmen trotz des abschreckenden Zusammenbruchs des Frankfurter Versicherungskonzerns keine Veränderung erfahren. Außerdem spricht für die fortschreitende Kapitalbildung auch die Tatsache, daß im Jahre 1929 unter dem Zusammenwirken der Sparkassen mit den Versicherungsanstalten sowie unter Hinzuziehung der aus den Hauszinssteuern fließenden Mittel mehr Wohnungen als im Vorjahre gebaut wurden.

Nicht zu bestreiten ist dagegen eine Verschlechterung der Kapitalversorgung. Die inländische Emissionstätigkeit für Aktien und Schuldverschreibungen ist stark zurückgegangen. Das hat aber mit Kapitalbildung nichts zu tun und zeugt nur von einem Stocken in der Kapitalvermittlung. Derartige Schwankungen sind nichts Ungewöhnliches, sondern treten als periodische Erscheinungen immer von Zeit zu Zeit auf. Sie machen sich in der Regel in Krisenzeiten als Folge der wirtschaftlichen Unsicherheit und als Zeichen abnehmenden Vertrauens sowie nachlassender Unternehmungslust bemerkbar und äußern sich in der Abneigung, Kapital zur langfristigen Verwendung zur Verfügung zu stellen. Allgemein ist daher auch zu beobachten, daß es an kurzfristigem Kapital nicht fehlt. Darüber hinaus leidet die Kapitalversorgung an dem Rückgang der Kapitaleinfuhr. Die deutsche Kapitalbildung reicht noch nicht aus, den inländischen Bedarf voll zu decken, weshalb hierfür ausländisches Kapital herangezogen werden muß. Diese Heranziehung fremden Kapitals stieß im Jahre 1929 auf Schwierigkeiten auf dem internationalen Geld- und Kapitalmarkt. Zum Teil wirkten hierbei auch die Anleiheverbote der Beratungsstelle für Anleihen der öffentlichen Wirtschaft mit. Daneben trat als Folge der Reparationsverhandlungen, politischen Verhetzung, Volksabstimmung und demagogischen Treibereien gegenüber der versuchten Finanzreform eine sehr bedenkliche Kapitalflucht ein, was die inländische Kapitalversorgung weiter erschwerte.

Wie groß der Einfluß der angeführten Umstände in dieser Richtung ist, zeigt sich bereits in dem nach Abschluß der Haager Konferenz eingetretenen Umschwung. Waren vorher alle Erörterungen über die wirtschaftliche Lage in der kapitalistischen Presse stark pessimistisch gefärbt und erschien alles im düstersten Lichte, so tritt bereits wieder ein starker Optimismus hervor. „Bange machen gilt nicht“, ist nun wieder die Parole! Wir sehen auch schon wieder große Unternehmungen mit Anleiheforderungen auf dem Kapitalmarkt erscheinen, aus deren Prospekten man alles andere als eine schlechte wirtschaftliche Lage entnehmen kann. Nach alledem liegt wirklich kein Grund vor, an der Zukunft der deutschen Wirtschaft zu verzweifeln, wie auch im Hinblick auf die stattgefundenen Leistungssteigerung der Industrie nicht einzusehen ist, warum eine Erhöhung der Lebenshaltung der deutschen Arbeiter unmöglich sein soll. Diese Erhöhung muß sich sogar durchsetzen, wenn Produktionskraft und Verbrauchskraft miteinander in Vereinbarung gebracht werden sollen, ist doch nur so an einen Aufschwung der deutschen Wirtschaft und an eine Verminderung der bestehenden Arbeitslosigkeit zu denken.

Mattulat.



# RECHT UND GESETZ

## Das Recht des Pflichtteils\*.

Das deutsche Erbrecht vertritt ähnlich wie das antike römische die Auffassung, dem Erblasser die weitgehendste Freiheit über die erbrechtliche Verfügung seines gesamten Vermögens zu gestatten. Dem Grunde nach kann also ein Erblasser seinem Ehegatten und seinen Kindern im Testament seinen ganzen Nachlaß, sein gesamtes Vermögen ohne stichhaltige Gründe entziehen und beliebig fremden Personen zuwenden. Ganz ohne Schutz sind aber die hiervon Betroffenen im Gesetz doch nicht geblieben, denn unzweifelhaft stellt eine solche Entscheidung des Erblassers eine Verletzung des Sittlichkeitsgefühls und Rechtsbewußtseins dar, wenn ein Erblasser die nächsten Familienangehörigen grundlos der Erbschaft beraubt. Das Erbrecht hat nun für diesen Fall den Rechtsbegriff des Pflichtteils geschaffen, durch welches die in einem Testamente etwa vorhandenen Härten gegenüber den nächsten Familienmitgliedern gemildert werden sollen. Das Gesetz gewährt also den nächsten Verwandten und zwar dem Ehegatten, den Kindern und Eltern einen Rechtsanspruch auf den Pflichtteil, sofern die Genannten durch das Testament von der Erbfolge ausgeschlossen wurden. Den Eltern, wie auch den entfernteren Abkömmlingen steht jedoch nur ein beschränktes Pflichtteilsrecht zu. Großeltern und Geschwister können Anspruch auf den Pflichtteil erheben. Der Pflichtteil besteht nach dem Gesetz in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteiles. Hat ein Pflichtteilsberechtigter gegenüber einer Erbschaft einen Erbverzicht ausgesprochen, so erlischt damit auch das Pflichtteilsrecht, also der Anspruch auf den Pflichtteil. Würde in einem Testament ein Pflichtteilsberechtigter mit einem Erbteil bedacht, der kleiner als der Pflichtteil ist, so kann von den Miterben der Wert des an der Hälfte fehlenden Teiles gefordert werden. Der Pflichtteilsberechtigter kann aber auch das ihm zugedachte Vermächtnis ausschlagen und ablehnen und an seiner Stelle den Pflichtteil verlangen.

Im allgemeinen kann ein im Testament überragender Pflichtteilsberechtigter nicht ohne weiteres die richterliche Beseitigung der letztwilligen Verfügung des Erblassers fordern. Die Anfechtung und Beseitigung eines Testaments ist nur dann möglich, wenn die Errichtung des Testaments unter Zwang, Irrtum, Betrug, aber auch wegen Verstoßes gegen die guten Sitten erfolgte. Als letzteres, ziemlich häufiges Beispiel gilt, wenn eine Person als Entgelt für unsittlichen Verkehr mit dem Erblasser, von diesem zum Erben ernannt oder mit einem Vermächtnis bedacht wurde. Der Grund des Irrtums ist beispielsweise dann gegeben, wenn ein Pflichtteilsberechtigter bei Errichtung des Testaments etwa noch gar nicht vorhanden war, also ein nachgeborener Sohn oder nachgeborene Tochter. Auch ein vom Erblasser für tot gehaltenes Kind kann bei seinem Wiederauftauchen im Fälligkeitstermin der Erbschaft das Testament mit Erfolg anfechten. Bei der Feststellung des für die Berechnung des Pflichtteils maßgebenden Erbteils werden auch diejenigen mitgezählt, die etwa von der Erbfolge ausgeschlossen wurden oder die die Erbschaft ausgeschlagen haben oder auch für erbnunwürdig erklärt wurden.

Die nun sehr wichtige Berechnung des Pflichtteils wird in der Praxis meist eine schwierige Sache bleiben. Grundsätzlich ist der Wert des Nachlasses zurzeit des Erbfalles zugrunde zu legen. Handelt es sich um die Berechnung des Pflichtteils der Eltern des Erblassers, so hat der dem überlebenden Ehegatten gesetzlich zustehende „Voraus“ außer Ansatz zu bleiben. In der Regel wird die Erbschaft ihren Werte nach von einem Sachverständigen abzuschätzen sein. Etwa vom Erblasser getroffene Wertbestimmungen sind nicht maßgebend. Schulden des Erblassers, wie auch die Kosten der Nachlaßverwaltung, ebenso die Vergütung des Testamentsvollstreckers sind vorher von der Erbschaft in Abzug zu bringen, bevor der Wert des Pflichtteils ermittelt wird. Der Erbe ist verpflichtet, dem Pflichtteilsberechtigten alle Auskunft über die Erbschaft zu erteilen. Letzterer kann insbesondere verlangen, daß er bei der Bestandsaufnahme der Erbschaft hinzugezogen wird; er kann weiter fordern, daß die Bestandsaufnahme durch einen geeigneten Beamten oder Notar durchgeführt wird. Die Kosten hat in diesem Fall der Nachlaß zu tragen. Der Pflichtteilsberechtigter kann von dem Erben auch wegen der Richtigkeit der Erbschaftsbestandsaufnahme die Leistung des Offenbarungseides verlangen. Letztere Kosten hat jedoch der Pflichtteilsberechtigte zu tragen. Zuwendungen bei Lebzeiten durch den Erblasser kommen auf den Pflichtteil zur Anrechnung, wenn sie von dem Erblasser unter der ausdrücklichen Bestimmung für den Pflichtteil erfolgten. Aber auch sonst besteht bei gewissen

Fällen eine Anrechnungspflicht gegenüber dem Pflichtteil. Hiernach muß sich ein pflichtteilsberechtigter Abkömmling das anrechnen lassen, was er als Erbe gegenüber anderen Abkömmlingen bei der Auseinandersetzung zur Ausgleichung bringen müßte. Praktisch handelt es sich hier meist um die sogenannte Aussteuer und um jene Studiengelder, die vom Erblasser zur Erlangung eines Berufes gegeben wurden. Die Studiengelder können jedoch auf den Pflichtteil nur dann zur Anrechnung gebracht werden, wenn sie sich gegenüber den Vermögensverhältnissen des Erblassers als eine ganz besondere Leistung darstellen. Handelt es sich also um einen wohlhabenden Erblasser, so ist die Anrechnung der von diesem geleisteten Studiengelder zu verneinen.

Im Pflichtteilrecht spielt nun die Schenkung eine nicht unwesentliche Rolle, denn keineswegs selten sind die Fälle, wo ein Erblasser schon bei Lebzeiten versucht, durch Schenkungen großen Stils dem Pflichtteilsberechtigten seine Erbschaft, seinen Pflichtteil zu entziehen. In einem solchen Fall kann der Pflichtteilsberechtigte die Schenkung durch Klage anfechten. Er kann denjenigen Betrag fordern, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlaß hinzugerechnet wird. Die Wertbemessung der Schenkung erfolgt zunächst im Zeitpunkt des Erbfalles; hatte der Gegenstand jedoch zurzeit der Schenkung einen geringeren Wert, so kann nur dieser in Ansatz gebracht werden. Die Schenkung an einen Dritten bleibt jedoch dann unberücksichtigt, wenn zur Zeit des Erbfalles zehn Jahre verstrichen sind. Erfolgte die Schenkung an den Ehegatten, so beginnt die Frist nicht vor der Auflösung der Ehe. Der Erbe ist zur Auskunft über die in den letzten zehn Jahren erhaltenen Geschenke verpflichtet. Hat der Erblasser dem Pflichtteilsberechtigten bei Lebzeiten selbst ein Geschenk gemacht, so muß auch dieses dem Nachlaß hinzugerechnet werden und ist es dem Pflichtteilsberechtigten als Ergänzung anzurechnen. Unter Umständen kann der geschädigte Pflichtteilsberechtigte die Klage auf Herausgabe einer Schenkung wegen ungerechtfertigter Bereicherung erheben. Der Beschenkte kann aber in diesem Fall die Herausgabe des Geschenkes durch Zahlung eines entsprechenden Betrages abwenden. Für den Anspruch auf den Pflichtteil ist eine Verjährung von drei Jahren vorgesehen, gerechnet vom Eintritt des Erbfalles und der Kenntnis des Testaments. Ohne Kenntnis des letzteren gilt jedoch eine Verjährungsfrist von dreißig Jahren.

Wenngleich nun das Gesetz im allgemeinen den Standpunkt vertritt, den nächsten Verwandten unter allen Umständen durch den Pflichtteil einen Teil des Vermögens des Erblassers zu erhalten, so entzieht das Gesetz dennoch in einigen genau umschriebenen Fällen dem Pflichtteilsberechtigten diesen Schutz. Ein Erblasser kann nach dem geltenden Recht seinem Kinde, wie auch seinem Vater oder seiner Mutter den Pflichtteil entziehen, wenn ihm von den Genannten nach dem Leben getrachtet wurde. Ferner wenn sich der Pflichtteilsberechtigte eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten schuldig macht. Auch böswillige Verletzung der Unterhaltspflicht des Pflichtteilsberechtigten gegenüber dem Erblasser erlaubt die Enterbung vom Pflichtteil. Damit ist aber der Rechtskreis zulässiger Entziehungen vom Pflichtteil noch nicht erschöpft. Einem Kinde kann ferner noch der Pflichtteil entzogen werden, wenn es sich einer vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung des Erblassers oder dessen Ehegatten, von dem er abstammt, schuldig macht. Das Gesetz betont hier die Abstammung, schließt also offenbar die Fälle einer körperlichen Mißhandlung von Stiefvater und Stiefmutter aus. Schließlich ist auch noch eine Enterbung vom Pflichtteil zulässig, wenn sich der Pflichtteilsberechtigte wider Willen des Erblassers einem ehrlösen oder unsittlichen Lebenswandel ergeben hat. Letzterer Grund verliert jedoch seine Rechtskraft, wenn sich der Abkömmling zur Zeit des Erbfalles von dem ehrlösen oder unsittlichen Lebenswandel dauernd abgewendet hat.

Das alte, jetzt nicht mehr geltende preußische Recht faßte die Enterbungsgründe wesentlich engerherziger. Damals war eine Enterbung erlaubt, wenn ein Kind durch außerehelichen Verkehr, die Einwilligung zur Heirat erzwingen wollte. Nach dem jetzt geltenden bürgerlichen Recht kann eine Heirat wider den Willen der Eltern nicht als Enterbungsgrund genommen werden, ebensowenig ein Liebesverhältnis, das die Tochter wider Willen der Eltern unterhält. Nur besondere Ehrlosigkeit oder Unsittlichkeit eines Kindes gestattet dessen Enterbung.

Das Gesetz kennt aber noch eine gewissermaßen gemilderte Enterbung, nämlich die sogenannte Beschränkung des Pflichtteils in guter Absicht. Es handelt sich hier um die bekannten Fälle der Verschwendung oder Verschuldung, wo eine letztwill-

lige Zuwendung allenfalls nur den Gläubigern zugute kommen würde. Der Erblasser kann in einem solchen Fall bestimmen, daß der Pflichtteil dem gesetzlichen Erben des Abkömmlings nach dessen Tode als Nacherbe zufallen soll. Es bleibt aber auch dem Erblasser freigestellt, die Verwaltung des Pflichtteils bei Lebzeiten des Abkömmlings einem Testamentsvollstrecker zu übertragen. In diesem Fall steht dem Abkömmling nicht das Kapital, sondern nur dessen jährlicher Reinertrag zur Verfügung. Während in den vorgenannten Fällen die Enterbung von dem Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung ausgesprochen wird, kennt das Gesetz noch den Rechtsbegriff der Erbnunwürdigkeit. Letztere kann von einem Erbberechtigten durch Klage auf Entziehung der Erbschaft oder des Pflichtteils geltend gemacht werden. Der Grund der Erbnunwürdigkeit ist gegeben, wenn der Erblasser vom Erben vorsätzlich oder widerrechtlich getötet wurde oder wenn ein dahin gerichteter Versuch stattfand. Erbnunwürdigkeit tritt auch ein, wenn der Erbe den Erblasser in einen Zustand versetzte, der ihn zur Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todes wegen unfähig machte, oder ihn daran verhinderte. Auch arglistige Täuschung bei der Testamenterrichtung oder Testamentsaufhebung kann einen Grund zur Erbnunwürdigkeit abgeben, was ebenso von einem durch Erpressung erreichten Testament gilt. Schließlich kann auch ein durch Urkundenfälschung erreichtes Testament wegen Erbnunwürdigkeit mit Erfolg angefochten werden. Erbnunwürdigkeit führt nicht nur zum Verlust der Erbschaft, sondern auch zum Verlust des Pflichtteils. Ein Erblasser kann auch dem Ehegatten den Pflichtteil entziehen, wenn der Ehegatte sich einer Verfehlung schuldig macht, auf Grund deren der Erblasser nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches auf Scheidung zu klagen berechtigt wäre. Das Recht zur Entziehung des Pflichtteils erlischt in diesen Fällen durch gewährte Verzeihung. Aus allem ergibt sich eine große Mannigfaltigkeit des Rechtsgebietes des Pflichtteils, dessen ausreichende Kenntnis nur von Nutzen sein wird.

Dr. P. Martell.

## Die Entwicklung der Unfallversicherung.

In „Wirtschaft und Statistik“ wird jetzt der Abschluß der gesetzlichen Unfallversicherung vom Jahre 1928 veröffentlicht. Die Zahl der versicherten Betriebe, der Vollarbeiter und der Versicherten bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften, hat sich erneut erhöht. Die Zahl der Betriebe ist um 39 059 auf 956 880, die der Vollarbeiter um 448 744 auf 14,6 Millionen gestiegen. Die Zunahme der Betriebe wie der Arbeiter war nicht gleichmäßig. Der Umfang der Unfallversicherung nach der Zahl der Versicherten ist um 0,5 Millionen Personen auf 26,8 Millionen gestiegen; von diesen waren 2,5 Millionen sowohl im Gewerbe als auch in der Landwirtschaft beschäftigt. Nach Abzug der doppelt versicherten stellte sich also die Versichertenzahl auf 23,3 Millionen gegen 22,8 Millionen im Jahre 1927. Auf 1000 Versicherte entfielen bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften 6,14 erstmalig entschädigte Unfälle gegen 5,53 im Vorjahre. Die Zahl der rentenberechtigten Verletzten ist von 1927 auf 1928 um 54 013 auf 791 968 gestiegen. Insgesamt liefen im Jahre 1928 977 699 Unfallrenten gegen 916 127 im Vorjahre. Die Einnahmen der Unfallversicherung stellten sich insgesamt auf 395,9 Millionen Mark gegen 372,6 Millionen Mark im Vorjahre. Die Ausgaben stiegen um 11,9 v. H. und die Einnahmen um 6,3 v. H. Das Vermögen der Unfallversicherung stellte sich Ende 1928 auf 297 Millionen Mark. Im ganzen zeigt also die Unfallversicherung eine ziemlich günstige Entwicklung.

## Gesundheitsreklame.

Von Litfaßsäulen, Häuserwänden, in Straßenbahnen, Warteräumen, überall ruft und lockt es mit bunten Farben „Kauft . . . . .“ ist das Schönste, das Beste, das Nützlichste für dich.“ Ist es wirklich immer das Beste und Nützlichste, für das am meisten Reklame gemacht wird? Sollten nicht weit mehr, als das bisher geschieht, auch die für die Förderung der Volksgesundheit verantwortlichen Stellen sich aller modernen Werbemittel bedienen, um Männer, Frauen und Kinder, um die gesamte Bevölkerung immer wieder darauf aufmerksam zu machen, was für ihren eigenen Körper, was für ihr eigenes Wohl notwendig ist? Die deutschen Krankenkassen, die sich schon seit Jahrzehnten in den Dienst gesundheitlicher Volksaufklärung gestellt haben, versuchen nach wie vor durch Wort und Schrift, neuerdings auch durch Lichtbild und Film und nicht zuletzt durch künstlerisch gestaltete Plakate die Aufmerksamkeit auf die Grundregeln für ein gesundheitsmäßiges Leben zu lenken.

\* In Nr. 3 der „Gr. Pr.“ brachten wir einen Artikel: „Wichtiges aus dem Erbrecht“. Dieser Artikel ist eine wertvolle Ergänzung dazu. Die Red.

# VERBAND UND BERUF

## Neue Postkartenpreise?

Die Erzeugung und der Verkauf von Bildpostkarten war einmal ein lukratives Geschäft. Als die Bildpostkarte ihrer Blütezeit entgegenwuchs, sah man unscheinbare Kunstsalen zu annehmbaren Betrieben empowachsen. Das Geschäft ging, wie man es sagen pflegt. Und mit dem gehenden Gese kam die Konkurrenz, die Preisdrukerei und die Verschundung. Was an Preisdrukerei und besonders Verschundung der Bildpostkarte von den Unternehmern geleistet worden ist, können nur die Kollegen richtig beurteilen, die jene Zeit mit erlebten.

Als nach Beendigung des Krieges der Aufbau des Gewerbes begann, wäre es richtige Zeit gewesen, der Bildpostkarte eine gesunde Preisgrundlage zu geben. Es hat auch nicht an Stimmungen gefehlt, die dringlich darauf verwiesen. Auch die Gehilfenvertreter haben fast bei jeder Tarifverhandlung darauf verwiesen, gesunde Preisgrundsätze zu schaffen. Aber es geschah nichts! Die Unternehmer hatten ja alle Hände voll zu tun, die „unerfüllbaren Forderungen der Gehilfen“ abzuwehren und der „Lohntreiberei der Gehilfen eine Grenze zu ziehen“. Natürlich unterblieb dabei das Wichtigste — die Regulierung der Preise. Ach, wie ließ es sich doch dann so schön jammern über die mangelnde Rentabilität der Betriebe und die unersättliche Begehrlichkeit der Gehilfen. Das Ganze nennt sich dann Gewerbepolitik.

Wieder einmal ist man zu der Überzeugung gekommen, daß sich im Postkartenfach die wirtschaftlichen Verhältnisse von Jahr zu Jahr verschlechtern. Man stellt fest: die Postkarte wird zu Vorkriegspreisen verkauft, während die Herstellungs- und Vertriebskosten um ein Mehrfaches gesteigert worden sind. Wo bleibt da der Nutzen?

Bei der Gelegenheit eines zwanglosen Bierabends, zu dem der Postkartenschutzverband am 15. Januar 1930 in Berlin eingeladen hatte, wurden von zahlreichen Angehörigen der Industrie und des Großhandels diese Fragen scharf und eingehend beleuchtet. Fast einstimmig wurde der Meinung Ausdruck verliehen, daß nur eine angemessene Erhöhung der Postkartenpreise helfen könne.

Die Leitung des Postkartenschutzverbandes wurde ersucht, unverzüglich geeignete Schritte zu unternehmen, um eine allen beteiligten Kreisen gerecht werdende Neuregelung der Postkartenpreise herbeizuführen.

Was schon längst hätte geschehen müssen, soll jetzt nachgeholt werden. Also kommt man doch noch auf den Gehilfenrichter. Und die Unternehmer lernen noch mehr, es dauert bloß immer etwas lange. Wenn durch diese Langstieligkeit der Unternehmer neben dem Gewerbe nicht die Gehilfen die Leidtragenden wären, könnte es noch schlechter. So geht es auch mit unserer Haut. Es ist deshalb dringend erforderlich, daß die Arbeiter mitbestimmend in der Produktion werden.

## Das österreichische Photographengewerbe hat wieder einen Tarif!

Nach äußerst langen und schwierigen Verhandlungen ist es mit der Genossenschaft der Photographen Wiens wieder zu einem Tarifabschluß gekommen. Die Unternehmer glaubten infolge schlechten Geschäftsganges den Gehilfen einen Abbau der Tarifpositionen aufzwingen zu können. Sie verlangten Einführung eines Stundenlohnes, Aufhebung sämtlicher vertraglich festgelegten Nebenfeiertage, Oster- und Pfingstmontag sollten als Nebenfeiertage erklärt werden, Gestattung der Heimarbeit und verschiedenes mehr. Trotz der großen Gegensätze konnte aber doch eine Einigung erzielt werden. Die geänderten Bestimmungen umfassen folgendes:

In Punkt 1, Arbeitszeit, heißt es nun auch, daß selbstverschuldete versäumte Arbeitszeit in Abzug gebracht werden kann.

Bei Punkt 2, Beschäftigung, verbleibt die Bestimmung: Heimarbeit ist nicht zulässig.

Punkt 3, Löhne: erhöhen sich die Mindestlöhne um 10 Prozent, es gilt daher ab 1. Dezember 1929 folgende Lohntabelle (zulässig sind nur Wochenlöhne):

1. Operateur und technischer Leiter von Filialen	74 S
1. Negativretuscheur	52 „
2. Negativretuscheur	46 „
Positivretuscheur	46 „
1. Kopierer und 1. Laborant	52 „
2. Kopierer und 2. Laborant	46 „
Gehilfe für alles	52 „
Gehilfe im ersten Jahr	30 „
Gehilfen im zweiten Jahr	40 „
Empfangsdame	52 „
Hilfsarbeiter (-arbeiterinnen)	35 „

Neu sind folgende Bestimmungen: In Betrieben, wo überwiegend Amateurarbeiten oder anderweitige Massenarbeit ausgeführt wird, erhöhen

Probe- und Aushilfszeit darf die Dauer von vier Wochen nicht übersteigen.

Stellenvermittlung bleibt wie im alten Tarif. Wo günstigere Arbeitsverhältnisse vorhanden sind, bleiben diese aufrecht.

Bei Austritt aus dem Arbeitsverhältnis ist dem Arbeitnehmer, wenn er ordnungsgemäß nach den Tarifbestimmungen beschäftigt war, dies schriftlich zu bestätigen. War das nicht der Fall, kann innerhalb vier Wochen klagbar aufgetreten werden.

Der Vertrag tritt mit 1. Dezember 1929 in Kraft und läuft bis zum 15. März 1931; wird derselbe nicht mindestens zwei Monate vorher gekündigt, läuft er jeweils um ein Jahr weiter.

## Der gewerkschaftliche Schriftsteller.

Da kommt immer wieder das Gewerkschaftsblatt in das Haus. Es berichtet über Bewegung und Beruf, über Aufgaben und Ziele. Und es wird gelesen — oder nicht gründlich gelesen. Aber es will, es muß gelesen sein. Denn es soll die Verbindung schaffen zwischen Theorie und Praxis, Idee und Wirklichkeit. Es soll das Rüstzeug für das kämpferische Leben bieten. Es soll wissenschaftliche Erkenntnis und wirtschaftliche Gesetze und sittliches Erlebnis umsetzen in Aufklärung und in Wollen. Aus der schöpferischen Stunde eines einzelnen soll es austreten an alle, daß das zur Tat werde und zu Fortschritt, was da in Büchern und Zahlen geborgen ist. Und vom überschäumenden Wollen einer Kämpferseele soll es zeugen, daß die Bewegung wieder und wieder durch das Verbandsblatt erfüllt wird mit Energien der Kraft und des Könnens.

So sitze ich an meinem Schreibtisch, das, was da in Büchern und Blättern und an Erfahrung und Kenntnis und an revolutionären Energien vorhanden, umzusetzen in Werk und in Kampf. Da vor mir liegt eine Notiz, die in einer größeren Arbeit einer Zeitschrift versteckt gewesen. Da ein Buch, das auf Seiten herausfordert zum Widerspruch. Da eine Zahl, die wartet, als Beweis zu dienen. Da im anderen Buche eine Anregung zu einer weiteren Arbeit. Heute ward es gefunden oder vor Wochen. Und auf einem Spaziergange kam ein Gedanke hinzu und durch anderes Erlebnis der andere Gedanke. Und das alles zerstreut, da vor mir in Büchern und Blättern, zur Linken, zur Rechten, dieses Chaos, es will zur Ordnung werden, zu einer Verbindung, zum Werk, das als Ganzes dann durch die gewerkschaftliche Zeitung in die Heime dringt, in

die Fabriken und in die Büros, in die Werkstatt. Und im anderen Hause und in anderer Stadt wieder andere Menschen am gleichen Werke. Der eine von diesem Standpunkt die gewerkschaftliche Bewegung betrachtend, der andere von jenem, wirtschaftlich, kulturell. Erkennend, sehnd. Aufrüttelnd. Und da Funktionäre, die Erfahrung des engeren Wirkungskreises umzusetzen in eine Idee: Ist's nicht auch dort so? Bei dir? Öffne die Augen! Und Glieder des Volkes schaffen mit. Aus tausendfachen Quellen sprudelt das Leben. Und das alles dann lesen, heißt, teilzunehmen am großen schöpferischen Suchen der Zeit. Wir wollen! Und so und nur so kann es sein! Alles beweist es. Und Herzen voll Rechtsgefühls und voll Freiheitsglaubens drängen dahin, in allen Orten, in aller Welt.

Dein Blatt ist nicht ein Papier, das durch die Druckmaschine gegangen und mit der Ankunft bei dem Mitglied seinen Zweck erfüllt. Dein Blatt bebzt von lebendigen Energien. Lies und erlebe! Nimm teil! Erkenne! Werde gefaßt! Und gib das Blatt weiter, daß es bei anderen wirke! Aus dem Chaos soll Ordnung werden, Plan, Freiheit und Recht! Und hierbei ist jeder der Schöpfer, der die Ideen seines Blattes zu Tat und zum Kampfe macht.

Dr. Gustav Hoffmann.

## Heran zum Dienst für den Verband!

Heran alle Mann!  
Alle Mann heran  
zum Dienst für den Verband,  
zum Dienst für unsern Stand!

Heran an die Lauen,  
die Leute ohne Kampfesgeist und Selbstvertrauen!

Heran an die Jagen,  
die nimmer wagen und immer nur klagen!

Heran an die Scharen,  
die gern was nehmen und Beiträge sparen!

Heran an die Massen,  
die sich von Schreieren noch gängeln lassen!

Heran an die Vielen,  
die lieber Fußball und Karten spielen!

Heran an alle, die nie aufbegehren,  
„Es nützt ja doch nichts!“ schwätzen, duften und entbehren.

Heran an alle, die noch träumen  
und an die Zeit den Anstoß veräumen!

Heran an jene, die den Küssen  
in Demut vor den Herren büden!

Heran an die, die arbeits schwollen  
und am Tariffpott futtern wollen!

Heran an alle, die noch blind  
für ihre eig'ne Not, ihr eig'nes Elend sind!

Wer im Verband nicht ist, dient nur dem „Herrn im Haus“  
und heudet dreist die Ausgebeten noch aus!  
Er ist sich selbst ein Feind, ein Diener ohne Recht,  
ein selbst sich knechtender Knecht!

Darum heran zum Dienst für den Verband,  
zum Dienst für unsern Stand!  
Heran alle Mann!  
Heran! Heran!

Victor Kalinowski.

sich die Löhne der betreffenden Kategorie um je 10 Prozent.

Bei Punkt 4, Überstunden, ist neu, daß Überstundenbezahlung nur eintritt, wenn welche auf Anordnung des Geschäftsinhabers gemacht werden. Überstunden müssen von seiten des Arbeitgebers wöchentlich verrechnet werden, andererseits muß auch der Arbeitnehmer am Ende jeder Wochenlohnperiode seine gemachten Überstunden zur Verrechnung anmelden.

Bei Punkt 5, Sonn- und Feiertage, bleiben sämtliche Feiertage aufrecht wie im alten Kollektivvertrag, zu den Nebenfeiertagen kommt noch der 15. August (Maria Himmelfahrt) hinzu, welcher im alten Vertrag nicht enthalten war. Neu ist die Bestimmung, daß in Fällen dringenden Bedarfes der Arbeitgeber verlangen kann, daß an einem Nebenfeiertag auch nachmittags gearbeitet werden soll, aber für diese Zeit ist Überstundenentlohnung zu bezahlen.

Bei Punkt 6, Urlaub, heißt es nun, dem Arbeitnehmer ist nach sechsmonatiger Tätigkeit ein bezahlter Urlaub von vier Tagen, nach einjähriger Tätigkeit von acht Tagen, nach zweijähriger Tätigkeit von vierzehn Tagen und nach dreijähriger Tätigkeit von drei Wochen zu gewähren.

Bei Punkt 7, Kündigung, ist folgender Passus neu: Arbeitnehmer, die gekündigt wurden, können während der Kündigungszeit wöchentlich einen halben Tag frei verlangen.



# JUGENDHILFE

## Jugendhilfe im Sinne einer tariflichen Vereinbarung. ☒

Dem Lehrlingswesen oder auch der Jugendhilfe sind im bestehenden Tarifverträge für das Deutsche Lithographie-, Offset-, Steindruck-, Notendruck- und Notenstichgewerbe beachtliche wichtige Richtlinien gesetzt. Nur finden diese Vereinbarungen in manchen Mitgliedschaftsorten nicht die notwendige Beachtung und Pflege. Manchmal soll es auch am Verständnis etwas mangeln. Hüben wie drüben! Eine damit verbundene Arbeitsleistung darf man bei der Durchführung von solchen Vereinbarungen naturgemäß nicht scheuen. Ohne Mühe kein Erfolg!

Im § 5 des obengenannten Tarifvertrages ist das Lehrlingswesen festgelegt. Ich will mich heute mit dem Absatz 13 des § 5 in der Hauptsache beschäftigen und mit den hier gemachten Erfahrungen. Als Richtlinien für die zu bildende Lehrlingsüberwachungskommission gilt im Tarifverträge für das Deutsche Steindruckgewerbe der Anhang I. Bekanntlich wäre es Pflicht, daß in jedem Tariforte solche paritätisch zusammengesetzte Überwachungskommissionen vorhanden sind. Sie sollen aber nicht überall vorhanden sein. In manchen Orten soll es nicht einmal zum Versuch der Bildung einer solchen Kommission gekommen sein, geschweige, daß dieselbe jemals in Funktion trat.

In einer Reihe von wichtigen Druckstätten haben sich aber in richtiger Erkenntnis von Fortschrittsnotwendigkeit solche Überwachungskommissionen gebildet. Sie haben dort ihr Tätigkeitsfeld erweitert durch Verträge mit Industrie- und Handelskammern oder auch mit der Handwerkskammer, indem sie in Personalunion als Lehrlingsprüfungsausschuß in Funktion traten. Es haben sich Verträge herausgebildet, welche sich, gemessen an früherer Zeit, immerhin als fortschrittlich erkennen lassen. Eine neue Form der Jugendhilfe wurde gesucht und gefunden. Nach Bildung dieser Ausschüsse konnte die praktische Seite der Arbeitsleistung beginnen. Jugend will in Bewegung gehalten werden. Erziehung ist auch eine Kunst. Keimende Eigenschaften müssen bei der Jugend nur richtig ausgewertet werden. Ich will heute, wie in einem früheren Artikel bereits angedeutet, einige praktische Erfahrungen niederlegen, welche ich bei dieser Tätigkeit in unserem größeren Druckorte gemacht habe. Einige Anregungen sollen dabei geboten werden.

Im Anhang I, Richtlinien für die Überwachungskommissionen der Lehrlingsausbildung (§ 5 Ziffer 13 des T.-V.) Abteilung II, Aufgaben, Absatz 5, ist auch von einer Eintragung der Jugendlichen in eine Lehrlingsstammrolle die Rede. In wieviel Orten besteht nun aber wirklich diese Einrichtung? Wie notwendig ist aber diese Einrichtung, wenn wir als Gewerkschafter den Wert der Statistik erkannt haben. Statistische Erhebungen sind im heutigen Zeitalter eine Lebensnotwendigkeit geworden. Bei der Suche nach brauchbarem Material zur Neugruppierung unserer bestehenden Lehrlingsstammrolle mußte ich zu meinem Leidwesen ersehen, daß mir hier wenig gedient werden konnte. Man hat dieser Bestimmung wenig Beachtung geschenkt. Gutes, brauchbares Material erhielt ich hier eigentlich nur aus der Mitgliedschaft Hanau. Unser Gehilfenstammrolle zur Erstellung einer Lehrlingsstammrollenföhrung hat nun als Entwurf folgendes Gesicht erhalten. Die Einteilung in Rubriken ist der Reihe nach gedacht wie folgt: Lfd. Nr. — Vor- und Familienname — Geboren am — Geburtsort — Aus welcher Schule und Klasse entlassen? — In welcher Firma beschäftigt? — Eintritt in die Lehre — Beruf — Würde ärztliches Attest und Schulentlassungszeugnis vorgelegt? — Gehilfenprüfung abgelegt am — Befähigungsergebnis der Gehilfenprüfung — Bemerkungen.

Die endgültige Aufstellung der Rubrizierung unserer zu föhrenden Lehrlingsstammrolle dürfte baldigst erledigt sein, da der eingereichte Vorschlag hierzu von Unternehmenseite fast nur eine Wortumstellung bedeutet in einigen Punkten. In einer Buchdruck- und Linieranstalt soll dann gebunden unsere neue Lehrlingsstammrolle fertiggestellt werden. Im kommenden Frühjahr, anläßlich der Schulentlassung und Neueinstellung von Lehrlingen, soll dann die Stammrolle zur Einführung in ihrem neuen Gewande kommen. Vielleicht können diese Angaben der Rubrizierung eines solchen Stammrollenbuches eine Anregung bieten, für andere Orte ein gleiches in Bälde zu tun. Einen Anspruch auf vollendetste Form in dieser Frage erheben wir nicht. Im Gegenteil; wir sind Verbesserungsvorschlägen aus Kolliegenkreisen sehr zugänglich. Aber wir wollen damit anregen, wie der praktische Anfang gemacht werden kann. Die weitere mehrjährige Praxis wird uns allen zu zeigen haben, was uns noch fehlt in dieser Frage. Zum Beispiel kann man in Orten, wo Berufsberatungsamter bestehen und die jugendlichen Schulentlassenen ohne weiteres ärztlich untersucht

werden, wenn die Eignung für unsere Berufssparten ausfällt, natürlich auf die Beibringung eines vom Arzte ausgestellten Attestes verzichten. Ob es aber als Rubrik fehlen soll, ist eine andere Frage. Es werden bekanntlich eine große Zahl Lehrlinge ohne Berufsberatung in die Betriebe geschmuggelt durch die sattsam bekannte Vettern- und Basenwirtschaft von Personen in Betrieben, die in sogenannter gehobener Stellung sich befinden. Wie oft läßt sich dann feststellen, daß dies später für die Entwicklung des Gewerbes schädlich war. Alle krummen Wege rächen sich oft später in irgend einer Form. Das kann man aber zur Zeit nie ganz unterbinden, da die Berufsberatung nicht obligatorischer Zwang ist. Hoffen wir auf Änderung des bestehenden Gesetzwanges. Wie notwendig ist es, daß Lithographen- und Chemigraphenlehrlinge untersucht werden, ob sie innerlich vollkommen gesund sind.

Nun noch einige Worte über den Prüfungsausschuß und welche Erfahrungen ich dabei gemacht habe. Wir haben hier einen Vertrag abge-

gung. Wir haben uns besondere Berechnungsmethoden dabei erstellt. Die Praxis brachte dies ganz von selbst.

Die Benotung ist in fünf Noten eingeteilt wie in der Volksschule. Im ersten Jahre der Einführung 1927 wurden 11 Steindrucker und 8 Lithographen geprüft. Davon erhielt: ein Lithograph Note 1, fünf Lithographen Note 2 und der Rest Note 3.

Von den Steindruckern konnte keiner Note 1 im Jahre 1927 bei der Einführung der Prüfungen erreichen. 10 erhielten Note 2 und einer Note 3. Dazu kamen zwei ältere Gehilfen, welche die Prüfung ablegten. Die beiden konnten bei der Steindruckprüfung mit Note 2 bestehen. Im Jahre 1928 legten drei Lithographen und 12 Steindrucker ihre Gehilfenprüfungen ab. Es erreichten von den Lithographen Note 1 keiner, Note 2 drei und von den Steindruckern Note 1 niemand, Note 2 acht Kollegen und vier erreichten nur Note 3. Zwei ältere Gehilfen, ein Lithograph und ein Steindrucker, konnten die Note 1 erreichen.

Im Jahre 1929 erschienen 2 Lithographen und 19 Steindrucker zur Prüfung. In diesem Jahre wurden die Noten genau nach dem Muster der Schule umbenannt. Es erhielten ein Lithograph Note 2 = lobenswert und ein Junggehilfe Note 3 = entsprechend, ein Steindrucker erhielt Note 1 = hervorragend, 12 Jungkollegen Note 2 = lobenswert und fünf Note 5 = entsprechend. Einem Steindrucker wurde wegen mangelhafter Ausbildung empfohlen, die Prüfung im nächsten Jahr nachzuholen. Er hätte Note 5 erhalten müssen, also ungenügend. Eine Zurückstellung auf ein Jahr ist bei dem Verträge möglich.

Es hätten noch mehr Jugendliche zur Prüfung erscheinen müssen, aber es kann kein Zwang zur Gehilfenprüfung ausgeübt werden, und da zeigt sich, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die sich besser befähigt glaubenden freiwillig erscheinen.

Der Anfang ist gemacht, läßt uns darauf weiterbauen. Bei den Tätigkeiten in der Lehrlingsüberwachungskommission und den Prüfungsausschüssen heißt es ausharren in rastloser, selbstloser Hingabe an die gute Sache. Nach außen kommt diese Art der Betätigung weniger in Erscheinung. Es geht hier mehr nach Goethe:

„Ein stiller Geist ist jahrelang geschäftig,  
Die Zeit nur macht die feine Gärung kräftig!“  
Emil Herr.

## Die Jungen und die Alten.

Jugend, lerne von den Alten,  
All ihr Streben, all ihr Wallen,  
Alle ihre Tatgebarung  
Ist getragen von Erfahrung.  
Folge gern der Alten Rat,  
Dann bist du auf rechtem Pfad,  
Und nach kampfesfrohem Ringen  
Wird dein Werk dir dann gelingen!

Alter, achte stets die Jugend!  
Diese wunderschöne Tugend  
Ube immer brav und wacker.  
Unsere Jugend ist der Acker,  
Der die Saat, die du verwallt,  
Zu gereifter Frucht entfaltet:  
Jugend soll mit Herz und Händen  
Dein erstrebtes Ziel vollenden!

Drum, ihr Jungen und ihr Alten,  
Müßt ihr fest zusammenhalten,  
Gute Kameradschaft pflegen,  
Brüderlich die Treue hegen,  
Hand in Hand zusammenstehen,  
Und einander gut verstehen!  
Seid ihr einig, seid ihr Macht,  
Und das Werk wird gut vollbracht!

Taeffs.

geschlossen für die Industrie- und Handelskammerbetriebe. Der eingesetzte Prüfungsausschuß hat sich gemeinsam Richtlinien ausgearbeitet für die Lehrlingsprüfung. Dieselben finden in den Räumen der Berufsschule statt. Es sind in den Richtlinien festgelegt: 1. Wer prüft; 2. Wo wird geprüft; 3. Was wird geprüft: der Lithographenlehre a) theoretisch, b) praktisch, ferner der Steindrucklehre a) theoretisch und b) praktisch. Dann hat sich die Kommission einen gewissen Fragenkomplex ausgearbeitet als Prüfungsstoff. Eine gewisse Einheitlichkeit wird dadurch erzielt. Der Prüfungsstoff ist geheim und hat jedes Kommissionsmitglied ein Exemplar zum persönlichen Bedarf. Die Prüfungsfragen wechseln natürlich. Tritt ein Prüfungskommissionsmitglied zurück, so ist das Exemplar für den Prüfungsstoff zurückzugeben.

Ferner hat sich die Prüfungskommission zwei Formblätter ausgearbeitet; ein solches für den Steindrucker und ein anderes für den Lithographen zur Erleichterung während der Prüfung. Es werden darin während der Prüfung Notizen gemacht über den einzelnen Prüfling in verschiedenen Fächern. Zum Beispiel bei Lithographen in Materialkunde, Farbenlehre, Arten der Techniken, allgemeinem Wissen, Schriftentwurf und praktischer Arbeitsleistung in verschiedenen Manieren. Oder bei Steindruckern zum Beispiel in Materialkunde, Abzugmachen, Maschinenkunde, Andruck, Farbmischen und anderem mehr. Die Sichtung der Ergebnisse und die Gesamtenotungsmöglichkeit erleichtert dieses Formblatt sehr. Der einzelne Prüfling kann viel objektiver behandelt werden zum Abschluß seiner Prüfung in der Kommission. Das Prüfungsergebnis wird seit Einführung dieses Formblattes rasch erstellt in Ein-

## Arbeitsamt und erwerbslose Jugend. ☒

Den Arbeitsämtern fällt eine wichtige Aufgabe in der Betreuung jugendlicher Erwerbsloser zu. Die Lehrlingsjugend ist für die Dauer der Lehrzeit dem Kampf um die Arbeitsstelle enthoben. Daneben gibt es aber viele ungelernete Arbeiter, die auf die Arbeitsvermittlung angewiesen sind. Hier haben die Arbeitsämter eine Mission zu erfüllen, die nicht nur von erzieherischem Wert, sondern auch von volkswirtschaftlicher Bedeutung ist. Sehr gute Fingerzeige, wie dies gemacht werden könnte, finden wir in „Der Arbeitsmarkt in Sachsen“. Wir bringen diese nachstehend ohne Kommentar zum Ausdruck, wobei wir nur wünschen möchten, daß sie beherzigt würden:

„Der ungelernete Arbeiter muß auch lernen, um im Wirtschaftsleben bestehen zu können. Hier kann das Arbeitsamt helfen und grobe soziale Arbeit vollbringen. Erfolgreich wird diese Arbeit an den Jugendlichen dadurch sein können, daß sich die Berufsberatung auch der Ungelernten in stärkerem Maße annimmt. Was wirtschaftliche Verhältnisse an den Jugendlichen vernachlässigt haben, muß nach besten Kräften nachgeholt werden. Berufsberatung, Arbeitsvermittlung und Jugendfürsorge müssen zusammenarbeiten. Der berufslose Jugendliche muß aus dem Heer der älteren Arbeitslosen herausgezogen werden. Durch Lehrgänge muß dem Jugendlichen wirtschaftliches Wissen beigebracht werden, um ihnen Kraft und Können für den Kampf um die Arbeitsstelle zu geben. Wir haben die Möglichkeit, die Jugendlichen zur Pflichtarbeit heranzuziehen. Mit Pflichtarbeit werden wir sicher bei den Jugendlichen keinen Erfolg erzielen, wenn mit dieser Arbeit nicht gleichzeitig eine erfolgversprechende Ausbildung verbunden ist. Deshalb sollte man das Wort „Pflichtarbeit“ durch „Kurse“ ersetzen. In den Kursen muß die Richtung der Befähigung der Jugendlichen scharf beobachtet werden. Es ist notwendig, die Jugendlichen in ihrem Bewußtsein dadurch zu stärken, daß man ihnen Schreib- und Deutschunterricht, Unterricht in der Post- und Bahnabfertigung und vor allen Dingen im Umgang mit Menschen erteilt. Der Jugendliche wird überwiegend als Laufbursche, Hausdiener, Bürodieners und für sonstige Handreichungen vermittelt. Ist dem Jugendlichen bewußt, daß er von den ihm übertragenen Arbeiten etwas versteht, wird er mit anderem Eifer an die Arbeit gehen und sich leichter eine langfristige Existenz schaffen können.“

## Rundschau.

### Die Eigenunternehmungen der Arbeiterschaft als Wirtschaftsmacht.

Es geht vielen Leuten sehr wider den Strich, daß die Arbeiterschaft sich eigene Unternehmungen schuf. Die Konsumgenossenschaften, die Volksfürsorge und andere Einrichtungen und Unternehmungen sind bei den bürgerlichen Gewerkschaften auf das äußerste verhaßt. Wie man die eigenen Unternehmungen der Arbeiterschaft einschätzt, zeigt folgende Auslassung in Nr. 4 der Wirtschaftszeitung „Ruhr und Rhein“. Nach der Besprechung eines Buches „Die Gewerkschaften als Unternehmer“, heißt es u. a.: „Die Übersicht zeigt, welch gewaltigen Machtzuwachs die Gewerkschaften durch ihre wirtschaftlichen Unternehmungen gewonnen haben. Die gewerkschaftlichen Unternehmungen, so verschiedenartig ihre Tendenz und ihr Aufbau sein mag, sind durch ihren konzernartigen Aufbau strukturverwandt. Eine Vielheit von Tochtergesellschaften bildet die Basis dieser Wirtschaftsgebilde. Über die Muttergesellschaften stellen Dachorganisationen oder Verwaltungsgesellschaften den einenden Abschluß dar. Die Gewerkschaftsbank schließlich verknüpft die verschiedenartigen Glieder durch den Geldumlauf, der das ganze Wirtschaftsgebilde untereinander verbindet.“

Die Herren aus der schwerindustriellen Kante erkennen den Machtzuwachs, den die Gewerkschaften durch ihre wirtschaftlichen Unternehmungen bekommen, sehr klar. Jedenfalls erfassen diese derartige Dinge schneller als die große

Mehrzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger. Ein Grund mehr, für die Stärkung der Wirtschaftsmacht der eigenen Unternehmungen beizutragen.

### Um die Reform des Versicherungsrechts.

Der Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegerhinterbliebenen hatte zum Sonntag, dem 26. Januar 1930, die ihm angehörenden Beisitzer des Reichsversorgungsgeschichts und des Bayerischen Landesversorgungsgeschichts zu einer Aussprache nach Berlin eingeladen.

Von den am Reichsversorgungsgeschicht insgesamt tätigen 130 Kriegsofoper-Laienrichtern nahmen über 50, sämtlich dem Reichsbund angehörende Beisitzer aus allen Teilen des Reiches an der Tagung teil. Dadurch erlangte die Konferenz eine weit über die Kriegsofoperenschaft hinausgehende Bedeutung.

Wenn fast die Hälfte der Laienrichter des Reichsversorgungsgeschichts seine Erfahrungen über die Spruchpraxis auf dem versorgungsrechtlichen Gebiete austauscht, dabei Mängel der Gesetzgebung, Gesetzestexte und Verordnungen feststellt, das bisherige System des Verfahrens einer sachlichen und schöpferischen Kritik unterzieht und grundsätzlich Stellung nimmt zu den großen Zeit- und Streitfragen der Rechtsbildung, Rechtsschöpfung und Rechtsnormung, so dürfte die Konferenz allgemeine Beachtung finden bei den Regierungsstellen, Parlamentariern, Behörden, Richtern, Medizinern, Gewerkschaften und anderen Organisationen.

Die Probleme der richterlichen Gewalt, der versorgungsrechtlichen Medizin und des Einflusses der Ministerialbürokratie auf Rechtsgestal-

tung, Rechtsauslegung und auf die Spruchpraxis fanden auf der Konferenz ebenfalls lebhafteste Erörterung. An der Diskussion beteiligten sich zahlreiche Teilnehmer aus allen Gegenden des Reiches. Das Ergebnis der Aussprache sowie die im grundlegenden, fast dreistündigen Referat des zweiten Bundesvorsitzenden Johannes Noa behandelten Forderungen fanden ihren Niederschlag in einer längeren Entschliebung, die die programmatische Richtlinie für die künftige Tätigkeit des Bundesvorstandes auf diesem Spezialgebiet darstellt. Erwähnung verdient noch, daß vier Mitglieder in Anerkennung ihrer 10jährigen Praxis als Beisitzer beim Reichsversorgungsgeschicht bzw. beim Landesversorgungsgeschicht Bayern eine Ehrung in Form einer Adresse zuteil wurde.

## Inhaltsübersicht.

**Hauptteil:** Aufruf zu den Neuwahlen der Betriebsvertretungen im Jahre 1930. / 10 Jahre Betriebsrätegesetz. / Arbeitsleistung und Kapitalbildung.

**Recht und Gesetz:** Das Recht des Pflichtteils. / Die Entwicklung der Unfallversicherung. / Gesundheitsreklame.

**Verband und Beruf:** Neue Postkartenpreise. / Das österreichische Photographengewerbe hat wieder einen Tarif! / Heran zum Dienst für den Verband! / Der gewerkschaftliche Schriftsteller.

**Jugendhilfe:** Jugendhilfe im Sinne einer tariflichen Vereinbarung. / Die Jungen und die Alten. / Arbeitsamt und erwerbslose Jugend.

Rundschau. / Den Toten zum Gedächtnis. / Anzeigen.

## Den Toten zum Gedächtnis!

1929.

† Am 4. Dezember in Leipzig **Emil Asmus**, Notenstecher aus Leipzig-Neuschönefeld, 66 J. alt, an Lungentzündung, Invalide seit 3. Juni 1928. — Eingetr. in Leipzig am 27. Juni 1929 (vorher Mitglied im Notenstecher-Gehilfenverband seit 1. Mai 1884).

† Am 5. Dezember in München **Kurt Schaarschmidt**, Steindrucker aus Drebach b. Annaberg, 30 J. alt, an Herzleiden und Harnsäurevergiftung, krank 1 W. — Eingetr. in Bautzen am 1. April 1917 (vorher Mitglied der Lehrlingsabteilung seit 21. September 1913).

† Am 6. Dezember in Dresden **Otto Hellmann**, Steindrucker aus Neldenburg (Ostpr.), 42 J. alt, an Gasvergiftung. — Eingetr. in Dresden am 15. Dezember 1918.

† Am 7. Dezember in Berlin **Rudolf Schwarz**, Steindrucker aus Landsberg a. d. W., 63 J. alt, an Gehirnweichung, krank 27 W. — Eingetr. in Berlin am 15. Juni 1902.

† Am 10. Dezember in Wiesbaden **Rudolf Rupp**, Lithograph aus Saalfeld a. d. S., 65 J. alt, an Wassersucht, Invalide seit 14. März 1926. — Eingetr. in Dresden am 1. Januar 1884.

† Am 11. Dezember in Augsburg **Alois Hacker**, Steindrucker aus Stockheim, 56 J. alt, an Herzleiden, Invalide seit 17. Juli 1928. — Eingetreten in Augsburg am 13. September 1893.

† Am 11. Dezember in Brandenburg a. d. H. **Konrad Bayer**, Lithograph aus Schweinau b. Nürnberg, 54 J. alt, an Herzschlag, krank 1 W. — Eingetr. in Brandenburg a. d. H. am 20. September 1925.

† Am 19. Dezember in Zittau i. Sa. **Rudolf Wildner**, Steindrucker aus Hirschfelde b. Zittau, 44 J. alt, an Nervenleiden, krank 27 W. — Eingetr. in Zittau i. Sa. am 30. März 1919.

† Am 22. Dezember in Berlin **Karl Galli**, Lithograph aus Halberstadt, 45 J. alt, an Schlaganfall, krank 8 W. — Eingetr. in Berlin am 28. August 1927.

† Am 27. Dezember in Neurode i. Schl. **Franz Ringel**, Lithograph aus Schönaub. Braunau i. Böhmen, 45 J. alt, an Magenleiden, krank 5 W. — Eingetr. in Neurode i. Schl. am 15. Juli 1906 (vorher Mitglied im Senefelder-Verein für Böhmen seit 9. März 1902).

† Am 31. Dezember in München **Franz Zierl**, Chemigraph aus München, 62 J. alt, plötzlich an Herzschlag. — Eingetr. in München am 1. Dezember 1918.

† Am 31. Dezember in Berlin **Hermann Weigt**, Lithograph aus Berlin, 69 J. alt, plötzlich an Herzschlag, Invalide seit 21. Juni 1914. — Eingetreten in Berlin am 14. April 1895.

1930.

† Am 2. Januar in Hamburg **Friedrich Schulze**, Steindrucker aus Packebusch Kreis Salzwedel, 75 J. alt, an Magenkrebs, Invalide seit 6. Juni 1912. — Eingetr. in Wandsbek am 1. April 1884.

† Am 3. Januar in Leipzig **Richard Becker**, Steindrucker aus Leipzig, 66 J. alt, an Magen- und Leberleiden, krank 53 W. — Eingetr. in Leipzig am 23. Januar 1916.

† Am 3. Januar in Nürnberg **Friedrich Schulz**, Steindrucker aus Nürnberg, 79 J. alt, an Herzschlag, Invalide seit 13. Mai 1923. — Eingetreten in Nürnberg am 1. Januar 1893.

## Ehre ihrem Andenken!

Zur gefl. Beachtung! Wir bitten sämtliche Mitgliedschaftsvorstände, uns von jedem Todesfall mit Angabe der Mitgliedsnummer, Art und Dauer der Krankheit usw., unter Beliefung des Mitgliedbuchs und der Sterbeurkunde stets sofort Mitteilung zu machen. Wenn der Verstorbene eine unterstützungsberechtigte Witwe hinterläßt, wolle man uns auch gleich deren Personalien (Rufnamen, Geburts- und -jahr) mitteilen. **Der Verbandsvorstand.**

# Hochwertige Klischees

erzielen Sie bei Verwendung der

## Elektronätzplatte 28.

Verlangen Sie kostenfrei unsere Werbeschrift.

Pyrophor-Metallgesellschaft, Akt. Ges. Werden/Ruhr

Das Beste für den Offset- und Steindruck ist: Druckpaste „Nürwa“ und Trockenmittel „Mellin“ (bis 100°C)

Seit Jahren vorzüglich bewährt.

KARLA WAGNER, Chemische Produkte, Crimmitschau i. Sa., Schieferstraße 4.

## Zinkdruckplatten in Ia Lithographie-Qualität.

### Ia Auswaschkur

### Entsäuerungspulver, Schleifkugeln

sowie sämtliche Utensilien für den Zinkdruck.

**Karl Meß G. m. b. H., Berlin SO 36.** Wiener Straße Nr. 50, Fernspr. Mor. 12299

## Sprachbuch gratis

betitelt: „Die psychotechnische Sprachmethode“ (431. Auflage). Es wird an Hand von Beispielen gezeigt, wie der Vokabelschatz einer fremden Sprache ohne Auswendiglernen erworben und das Studium der Grammatik durch Psycho-Automatisierung ersetzt werden kann. Wer schnell und mühelos in vollendeter Geläufigkeit Englisch, Französisch usw. meistern möchte, erhält das aktuelle und lehrreiche Buch umsonst und portofrei übersandt vom: Verlag für zeitgem. Sprachmethodik, München C 45, Bavariaring 10. Es genügt Angabe von Adresse und der Sprache, für die man sich in erster Linie interessiert.

## Das Rechnungswesen des Steindrucks

von ALFRIED WECK  
Preis inklusive Porto u. Nachnahme-spesen 1,90 RM.

Zu beziehen durch:  
Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig.

Die Adresse des Steindruckers

## Max Schulze

aus Crimmitschau i. Sa.

möchte die Ortsverwaltung Stuttgart erfahren. Zuschriften erblibt: Verbandsbüro, Stuttgart, Welmarstraße 39, II.